

320. Landrecht. Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 17. Februar 1910 das Gesuch des Gemeinderates Rüschlikon um Erteilung des Landrechts an die Brüder Karl August Schneider, geboren am 27. August 1894, und Georg Karl Schneider, geboren am 6. Februar 1897, von Maßbach, Bayern, wohnhaft in Rüschlikon, welche nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 11. Juni 1909 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von zusammen Fr. 260 am 19. Dezember 1909 in das Bürgerrecht der Gemeinde Rüschlikon aufgenommen wurden.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme der Brüder Karl August und Georg Karl Schneider, von Maßbach, Bayern, in das Bürgerrecht der Gemeinde Rüschlikon wird bestätigt, und es wird denselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf zusammen Fr. 240 festgesetzt. Sie ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf zusammen Fr. 12 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist den Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung der Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.

VI. Mitteilung an: a) Den Vater der Eingebürgerten, Herrn Georg August Schneider, Gärtner, in Rüschtikon, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Rüschtikon mit der ausdrücklichen Weisung, den Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.